

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 9/2019

30. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Einrichtung einer Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen (VwV Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle) vom 29. August 2019

Az.: 1510E/82/27-IV4-56333/2019 S. 327

Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008 - vom 6. September 2019

Az.: 3162/3/4-III2-54893/2019 S. 328

Ergänzung zur Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Mitteilungen in Strafsachen (VwV Mitteilungen in Strafsachen - VwVMiStra) - Veröffentlichung der Anmerkungen zu Nr. 36a

Az.: 1431/3/15-III1-53436/2019 S. 328

2. Stellenausschreibungen S. 333

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Einrichtung einer Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen (VwV Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle)

Vom 29. August 2019

I. Einrichtung und Bezeichnung

Bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim wird eine Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung "Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle für den Justizvollzug des Freistaates Sachsen" (Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle).

II. Organisation

1. Die Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle und die Mitarbeiter werden vom Staatsministerium der Justiz bestellt.
2. Anordnungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer III kann der Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle ausschließlich das Staatsministerium der Justiz erteilen. Die Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle berichtet unmittelbar dem Staatsministerium der Justiz und stimmt die Wahrnehmung der Aufgaben mit diesem ab. Die Beurteilung der Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle erfolgt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und die Beurteilung der Mitarbeiter im Benehmen mit der Leitung.
3. Die Leitung der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle ist Vorgesetzte der Mitarbeiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle, soweit diese Aufgaben der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle wahrnehmen.

III. Aufgaben

Die Aufgaben der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle im Bereich Informationstechnik (IT) sind

1. inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Einführung neuer justizvollzugsspezifischer IT-Fachverfahren und -Anwendungen,
2. fachliche Betreuung der justizvollzugsspezifischen IT-Fachverfahren und -Anwendungen,
3. Anwenderbetreuung für justizvollzugsspezifische IT-Fachverfahren und -Anwendungen,
4. Tests von Updates,
5. fachliche Begleitung der Entwicklung von sachsenspezifischen zentralen Anwendungen für die Justizvollzugsanstalten,
6. Unterstützung der Justizvollzugsanstalten bei grundsätzlichen Fragen zur IT-Beschaffung,
7. Organisation zentraler Anwenderschulungen für justizvollzugsspezifische IT-Fachverfahren und -Anwendungen sowie
8. Prozess- und Optimierung im Rahmen der Verfahrenseinführung und auf Grundlage der Einführungskonzeption in allen Justizvollzugsanstalten.

IV. Ausstattung und Befugnisse

1. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Waldheim stellt der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Ausstattungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.
2. Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten unterstützen die Mitarbeiter der Verfahrensentwicklungs- und Pflegestelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**V.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Dresden, den 29. August 2019

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

**Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer
gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der
Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008**

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 7. Januar 2010 des Übersetzers für die kroatische, russische, serbische und tschechische Sprache **Wolfgang Dietrich** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 5. September 2019

In Vertretung

Birgit Munz
Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts

**Ergänzung zur Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen
Staatsministeriums der Justiz über Mitteilungen in Strafsachen
(VwV Mitteilungen in Strafsachen - VwVMiStra)
Veröffentlichung der Anmerkungen zu Nr. 36a**

Im Nachgang zur Veröffentlichung der Anmerkungen zur MiStra im Sächsischen Justizministerialblatt Nr. 6/2019 vom 30. Juni 2019 erfolgt die ergänzende Veröffentlichung der Anmerkungen zu Nr. 36a MiStra.

Anmerkung zu Nummer 36a:

Zuständige Behörden sind im Land

Baden-Württemberg

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörden;

die Landratsämter und Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 14 Landesverwaltungsgesetz, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und der Großen Kreisstädte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3:

bezüglich Betrieben, die der Aufsicht des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau unterstehen:

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau
79083 Freiburg i. Br.;

Bayern

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisverwaltungsbehörden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

in den Fällen zum Umgang und Verkehr mit und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen,

das Bergamt bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken;

für den Erwerb von und den Umgang mit Treibladungspulver für Böller und Vorderlader und zum Wiederladen von Patronenhülsen nach 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG

die Kreisverwaltungsbehörden;

in allen übrigen Fällen

die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen;

Berlin

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 - 3:

Die Polizeipräsidentin in Berlin
Landeskriminalamt
LKA 553
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 4:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit
Turmstraße 21, 10559 Berlin;

Brandenburg

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

Polizeipräsidium
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam;

zu Nummer 36a Absatz 1 Ziffer 3 und 4:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
Abteilung Arbeitsschutz
Horstweg 57, 14478 Potsdam

Bremen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

für Bremen:
Ordnungsamt
Stresemannstraße 48, 28207 Bremen;

für Bremerhaven:
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für den Bereich des Bergwesens:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover;

im Übrigen:

für Bremen:
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen;

für Bremerhaven:
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremerhaven
Lange Straße 119, 27580 Bremen;

Hamburg

die Behörde für Inneres und Sport
- Amt für Innere Verwaltung und Planung A 240 -
Johanniswall 4, 20095 Hamburg;

Hessen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Kreisordnungsbehörden (Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte, Landräte in den Landkreisen);

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

die Regierungspräsidien;

Mecklenburg-Vorpommern

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2 :

die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Nord - Standort Rostock -
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock

zuständig für die Hansestadt Rostock sowie den Landkreis Rostock;

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Nord - Standort Stralsund -
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

zuständig für den Landkreis Vorpommern-Rügen, die Hansestadt Greifswald,
die amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie die
Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen,
Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Süd - Standort Schwerin -
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

zuständig für die Stadt Schwerin, den Landkreis Ludwigslust-Parchim,
den Landkreis Nordwestmecklenburg;

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Regionalbereich Süd - Standort Neubrandenburg -
An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg

zuständig für den Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte, die amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie die Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17, 18439 Stralsund;

und hinsichtlich nichtgewerblicher Erlaubnisse die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;

Niedersachsen

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1 und 2:

die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

im nichtgewerblichen Bereich:
die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden;

im gewerblichen Bereich:
die Gewerbeaufsichtsämter;

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld;

Nordrhein-Westfalen

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 1, 2 und 4:

die Kreispolizeibehörde;

zu Nummer 36a Abs.1 Ziff. 3:

die Bezirksregierungen;

Rheinland-Pfalz

die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen, die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise, im Regionalverband Saarbrücken
- mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken -
der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Bergamt Saarbrücken
Am Bergwerk 10, 66578 Schiffweiler-Landsweiler-Reden;

soweit sie nicht der Bergaufsicht unterfallen:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken;

Sachsen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und Kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 5, Arbeitsschutz
09105 Chemnitz;

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 1364, 09583 Freiberg;

Sachsen-Anhalt

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen:

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38, 06118 Halle (Saale);

für den nicht gewerblichen Bereich:

die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau;

in den kreisfreien Städten Landeshauptstadt Magdeburg und Stadt Halle (Saale):

die Polizeiinspektionen;

im Übrigen:

das Landesamt für Verbraucherschutz
- Fachbereich 5 -
PF 1802, 06815 Dessau-Roßlau;

Schleswig-Holstein

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

der Landrat und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord (StAUK)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel;

Thüringen

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 1 und 2:

die Landkreise und die kreisfreien Städte;

zu Nummer 36a Abs. 1 Ziff. 3 und 4:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Direktorin / des Direktors des Amtsgerichts
beim Amtsgericht Kamenz (R 2+Z)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin/
eines Richters am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (R 2)
beim Amtsgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**eines Notars (m/w/d)
mit Amtssitz in Aue-Bad Schlema**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **23. Oktober 2019** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**eines Notars (m/w/d)
mit Amtssitz in Dresden**

zum 1. März 2020 zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **23. Oktober 2019** an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

Oberlandesgericht Dresden

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um folgende Stelle zu besetzen:

**Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor
bei dem Oberlandesgericht Dresden**

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1.

Bewerberinnen/Bewerber um die Stelle der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem Oberlandesgericht Dresden sollten über umfassende Kenntnisse als Rechtspfleger sowie möglichst - der VwV/BezRev vom 3. Dezember 2010 (zuletzt geändert durch VwV vom 29. November 2018 mit Wirkung vom 1. Januar 2019) entsprechend - über spezifische Kenntnisse auf dem Gebiet des Kostenrechts in Justizangelegenheiten verfügen. Erwartet werden ein hohes Maß an Engagement sowie Entwicklungsfähigkeit.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch das Oberlandesgericht Dresden zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts Dresden
- Referat II.1.1 -
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.